

Kreisstadt Künzelsau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Berndshausen"

Bauleitplanung

Vorentwurf 24.10.2023

Umweltbericht

Anlage 1



BIT Stadt + Umwelt GmbH Standort Karlsruhe Am Storrenacker 1 b 76139 Karlsruhe Tel. +49 721 96232-70 www.bit-stadt-umwelt.de



07ZSO23028

Kreisstadt Künzelsau

Projekt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Berndshausen"

1.1.1.1 Inhaltsverzeichnis

1.1.1	L. 1	Inhaltsverzeichnis	1			
2	Einleit	tung	3			
3	Fachzi	iele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung Tabelle 2: Fachziele des				
Umv	veltschu	itzes	3			
4	Darste	ellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen	5			
5	Bestar	Bestandsaufnahme der Aspekte des Umweltschutzes (Istzustand)				
	5.1	Schutzgebiete	5			
	5.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	6			
	5.2.1	Biotoptypen und Realnutzung	6			
	5.2.2	Tiere im Plangebiet und im Umfeld der Planung	6			
	5.2.3	Schutzgut Boden und Altlasten	6			
	5.2.4	Bestand(-sbewertung) der übrigen Schutzgüter	7			
6	Vorau	Voraussichtlich erheblich beeinflusste Schutzgüter				
	6.1	Bewertung der Lichtimmissionen / Blendwirkungen	11			
	6.2	Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	11			
7	Progn	Prognose der Umweltentwicklung bei Plandurchführung und Nullvariante und deren Bewertung12				
	7.1	Allgemeine Prognose der Umweltentwicklung	12			
8	Berüc	Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes				
	8.1	Rechtliche Vorgaben	13			
	8.2	Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung	13			
9	Eingrif	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung				
	9.1	Erforderlichkeit der Eingriffsregelung	14			
	9.2	Rechnerischer Nachweis des Ausgleichsbedarfs	14			
	9.3	Fazit	15			
10	Zusam	nmenfassung Umweltbericht	16			
11	Quelle	en	20			



Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Bestandsplan Realnutzungsplan und Biotoptypen

Anlage 2: Beispielartenliste

Anlage 3: Bewertungsrahmen – Landschaftsbild

Anlage 4: Bewertungsrahmen – Klima-Luft

Anlage 5: Bewertungsrahmen – Teilschutzgut GW

Anlage 6: Bewertungsrahmen – Teilschutzgut OFG

Anlage 7: Bewertung – Landlebensräume Tiere

Der Untersuchungsbericht darf nicht auszugsweise weitergegeben werden. Eine vollständige Weitergabe bedarf der Genehmigung des Auftraggebers oder des Verfassers.

07zso23028_ub_231024 Seite 2 von 20



2 Einleitung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist gemäß § 2 a BauGB auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Auf Grundlage einer Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter beschrieben und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht.

2 Kurzdarstellung des Planungsinhalts und der Planziele

Tabelle 1: Biotoptypen in der Planung und im Bestand

Art des Gebiets	Aufstellung des Bebauungsplanes			
Inhalt, Art, Umfang	"Freiflächen-Photovoltaikanlage Berndshausen"			
Art der Bebauung	Der Bebauun	gsplan setzt	ein Sondergebiet fü	ır eine PV-
(Ziele, Festsetzungen)	Freiflächenar	nlage sowie (Grünflächen und Pfl	anzgebotsflä-
	chen fest.			
Flächenbilanz				
Nutzung	Bestand	(qm)	Planung (qm)	
	(Realnut	zung)	(BP)	
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (13)	28.004			
überbaubare Grundstücksfläche SO (0,55)			14.46	55
nicht überbaubare Grundstücksflächen SO			13.53	39
(Grünflächen; pfg)				
Summe	28.004		28.004	
Versiegelungsbilanz				
Versiegelungsgrad	Bestand		Planung	
	(Realnu	ıtzung)	(BP)
Unversiegelt	28.004	100 %	13.539	48,35
Versiegelt (Gebäude, Straße) / überdeckt	0	0 %	14.465	51,65
Summe	28.004	100,0 %	28.004	100 %

3 Fachziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung

Tabelle 2: Fachziele des Umweltschutzes

Bodenschutz	Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen,		
BBodSchG, BBodSchV	Altlasten sanieren und		
und Altlastengesetz	sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzen.		
Berücksichtigung im Be-	Zur schonenden Behandlung des belebten Oberbodens werden im		
bauungsplan	Bebauungsplan Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Der Eingriff in		
	das Schutzgut Boden durch Versiegelung wird nach dem Modell der		
	Ökokontoverordnung bilanziert und ist auszugleichen. Der Ausgleich		
	für die Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt über Ausgleichsmaß-		
	nahmen im Plangebiet. Altlasten werden erkundet und belasteter		
	Boden wird ggf. sach- und fachgerecht entsorgt. Aufgrund der		
	Vornutzung ist nicht mit Altlasten zu rechnen.		

07zso23028_ub_231024 Seite 3 von 20



Schutz der Land- und Für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichende Frei-**Forstwirtschaft** räume zu sichern. Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen BNatSchG Flächen, ist auf Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zu achten. Des Weiteren ist bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, indem besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen somit vorrangig im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt werden. **Immissionsschutz** Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Schadstoffe, Ge-BImSchG, BImSchV ruch- und Staubimmissionen) TA Lärm, Berück- Lärmimmissionen sichtigung im Be-Mit Lärmimmissionen ist nur während der Bauphase zu rechnen. bauungsplan Weitere Lärmeinwirkungen sind auf die umliegenden Siedlungsstrukturen nicht zu erwarten. Geruchsimmissionen Durch das Vorhaben entstehen keine Geruchsimmissionen. Staubimmissionen Werden durch den landwirtschaftlichen Betrieb auf den umliegenden Ackerflächen entstehen. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen. Dies ist bzgl. erforderlicher Reinigungen der Module zu berücksichtigen. Lichtimmissionen Die Module reflektieren / spiegeln einen Teil des Sonnenlichtes, was zu Blendeffekten führen kann. Wasserschutz Schutz von Grundwasser: Erhalt der natürlichen Rückhaltefähigkeit WHG, WG für Niederschläge Die Versiegelung ist auszugleichen. Der Ausgleich für die Eingriffe in Berücksichtigung im Bedas Schutzgut Grundwasser erfolgt im Zuge der Maßnahmen für das bauungsplan Schutzgut Boden. Artenschutz, Schutz und Erhalt von Lebensräumen, Erholungsfunk-Natur- und Landschaftsschutz tion der Landschaft erhalten, Ausgleich von nicht vermeidbaren Ein-BNatSchG, NatSchG griffen.

07zso23028_ub_231024 Seite 4 von 20



Berücksichtigung im Bebauungsplan	Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach dem Modell der Ökopunkteverordnung bilanziert und sind auszugleichen. Die Aus-
Bebauungspian	gleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan als Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt. Zur Gestaltung des Gebietes werden Pflanzgebote und Pflanzbindungen festgesetzt, die
	den Landschaftsraum von der Raumwirkung des Vorhabens schützen.

4 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen

Tabelle 3: Darstellungen übergeordneter Planungen

Fachplan	Vorgaben		
Regionalplan 2020	Im Bereich der Planung		
	 Lage im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (PS 3.2.3.3) 		
Flächennutzungsplan	Im Bereich Planung:		
	 Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet 		
Bebauungsplan	Es liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Plangebiet vor. Das Planrecht wird zukünftig über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Freiflä- chenphotovoltaikanlage Freiflächen-Photovoltaikan- lage Berndshausen" hergestellt.		

5 Bestandsaufnahme der Aspekte des Umweltschutzes (Istzustand)

5.1 Schutzgebiete

Tabelle 4: Betroffenheit von Schutzgebieten

Merkmal	Auswirkung	Erhebliche	Anmerkung
	ja / nein	Auswirkungen	(Nr. und Name)
Schutzgebiete innerhalb de	es Plangebiets		
Wasserschutzgebiet	nein	nein	-
Überschwemmungsgebiet	nein	nein	-
FFH-Gebiet	nein	nein	-
Vogelschutzgebiet	nein	nein	-
NSG	nein	nein	-
LSG	nein	nein	-

07zso23028_ub_231024 Seite 5 von 20



FND, ND	nein	nein	-		
NP	nein	nein	-		
§ 30 Biotop (BNatSchG)	nein	nein	-		
Altlasten innerhalb des Plangebietes					
Altablagerung	nein	nein	keine bekannt		
Archäologische Denkmale und Baudenkmale					
Archäologisches Denkmal	nein	nein	-		

5.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

5.2.1 Biotoptypen und Realnutzung

Tabelle 5: Bewertung Biotope / Schutzgut Flora

Gebietscharak- terisierung	Das Plangebiet befindet sich nordöstlich von Berndshausen. Das Plangebiet selbst wurde in der Vergangenheit als Fettwiese sowie als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die umliegenden Flächen sind ebenfalls in landwirtschaftlicher Nutzung. Im Osten und Norden grenzt ein Maisfeld an das Plangebiet. Das Plangebiet wird im Westen und Süden durch einen befestigten Feldweg begrenzt.		
Biotope	Folgende Biotoptypen kommen innerhalb des Plangebietes vor:		
	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (13)		
	37.12 Acker mit Unkrautvegetation basenarmer Strandorte (12)		
Schutzgut	Kurze Beschreibung Kurze Bewertung		
Biotopbe- wertung nach LUBW	• 33.41	mittlere Bedeutung Wertigkeitsstufe III	

5.2.2 Tiere im Plangebiet und im Umfeld der Planung

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen erfolgen über die Vegetationsperiode 2023/24 und sind daher nicht vollständig abgeschlossen. Der fertige Bericht zur saP wird dem Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Berndshausen" zum Zeitpunkt der Offenlage als Anlage beigelegt und die Ergebnisse im Umweltbericht berücksichtigt.

5.2.3 Schutzgut Boden und Altlasten

Tabelle 6: Bewertung Schutzgut Boden

Boden		
Altlasten	Keine	

07zso23028_ub_231024 Seite 6 von 20



	T	T	
Geologie nach (4)	kuE: Erfurt-Formation (Lettenkeuper-Fm.)		
Bodentypen nach (4)	Pseudogley-Parabraunerde sowie Parabraunerde und Pelosol-Parabraunerde		
Bodenart nach (4)	L: sandiger Lehm bis Lehm		
Bodenbewertung n	ach seinen Bodenfunktionen		
	Standort für naturnahe Vegetation	Keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Mittel bis hoch (2.5)	
	Ausgleichskörper Wasserkreislauf	Mittel bis hoch (2.5)	
	Filter und Puffer für Schadstoffe	Mittel bis hoch (2.5)	
	Gesamtbewertung Boden	2.5	
0 = ohne Bodenfun hen Bewertungen;	ktionen; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch; 4 = s 9 = keine Angabe	sehr hoch; 8 = keine (sehr) ho-	
Altlasten	Nicht bekannt		
Grundwasser nach LUBW (5)	Bewertungskriterium: Durchlässigkeit der oberen grundwasserführenden hydrogeologischen Einheit		
	<u>Lettenkeuper:</u> Im Untersuchungsgebiet steht gemäß der geologischen karte Lettenkeuper an.	Gering, stellenweise mittel	
Trinkwasserver- sorgung	im Bereich des Plangebietes kommt kein Wasserschutzgebiet vor. Es ist somit keine Trinkwasserversorgung durch die Planung betroffen	Geringe Bedeutung	

5.2.4 Bestand(-sbewertung) der übrigen Schutzgüter

Tabelle 7: Bewertung der weiteren Schutzgüter

Oberflächenge- wässer	Im Plangebiet sind keine Oberflächenge- wässer vorhanden.	Keine Bedeutung.
Klima / Luft	Flächen auf denen Kalt- bzw. Frischluf- tentstehung gegeben ist. Geringe Beein- trächtigung aufgrund geringer Versieg- lung.	Geringe Bedeutung. (Wertstufe D)
Land und Forst- wirtschaft	Keine Vorkommen von Forstflächen. Landwirtschaftliche Flächen betroffen.	Keine Bedeutung mittlere Bedeutung
		(Wertstufe C)

07zso23028_ub_231024 Seite 7 von 20



Landschaftsbild und Erholung nach LUBW (5)	Innerhalb Bebauungsplan durchschnittliche Kulturlandschaft	■ mittlere Bedeutung (Wertstufe C)
(siehe Anlage 4)	Näheres und weiteres Umfeld Landwirtschaftliche Flächen (Ackerland), Landwirtschaftliche Flächen (Grünland) Gehölzgruppe	 mittlere Bedeutung (Wertstufe C) sehr hohe Bedeutung (Wertstufe A)
Mensch / Gesundheit • Lärm	Keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben	■ keine Bedeutung
Geruchs- immissionen	Keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben	■ keine Bedeutung
■ Staub- immissionen	Keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben	■ keine Bedeutung
Blendwirkung / Lichtimmissio- nen	 Keine Beeinträchtigungen durch den Bestand; Beeinträchtigungen durch Blenden der Module zu erwarten 	■ mittlere Bedeutung
Kultur- und Sachgüter	 Innerhalb des Plangebietes kommen keine Güter vor 	■ keine Bedeutung

6 Voraussichtlich erheblich beeinflusste Schutzgüter

Tabelle 8: Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Erheblich	Nicht erheblich	Bemerkung
Tiere, Pflanzen und ihre			Artenschutzgutachten steht
Lebensräume			noch aus, daher kann die Be-
			einflussung des Schutzgutes
			nicht abschließend bewertet
			werden.

07zso23028_ub_231024 Seite 8 von 20



		Zusätzliche Versiegelung /
		Überdeckung von Boden im
		Umfang von 14.465 m².
		Eine Verwendung
		wassergefährdender Stoffe
		könnte in Bezug auf die Tra-
		fostation auftreten, da diese
		als ester- oder ölgekühlte Tra-
Boden	Х	fostation errichtet werden
		könnte. Dies stellt eine poten-
		zielle Gefährdung des Bodens
		durch potenzielle Verunreini-
		gungen dar. Um eine Ver-
		schmutzung des Bodens zu
		verhindern, sind die Vorgaben
		der AwSV einzuhalten, da es
		sich um eine gesetzlich ver-
		bindliche Verordnung handelt.
		Werden diese Vorgaben einge-
		halten, ist das Risiko einer Bo-
		denverunreinigung sehr ge-
		ring.
		Es gehen landwirtschaftliche
Land- und Forstwirt-	x	Flächen im Umfang von
schaft	^	28.004 m² verloren.
Schart		Bei Realisierung der Bewei-
		dung der Fläche durch Schafe
		kann die Fläche jedoch weiter-
		hin landwirtschaftlich genutzt
		werden.
		Geringe Verringerung
		der Grundwasserneubil-
		dung durch Überbauung
		(im Umfang von 14.465
Wasser - Grundwasser	Х	m² Überdeckung / Ver-
		siegelung nur rund 70
		m²).
		Fine Very and the
		Eine Verwendung
		wassergefährdender
		Stoffe könnte in Bezug

07zso23028_ub_231024 Seite 9 von 20



			auf die Trafostation auf-
			treten, da diese als ester-
			oder ölgekühlte Trafosta-
			tion errichtet werden
			könnte. Dies stellt eine
			potenzielle Gefährdung
			des Grundwassers dar.
			Um eine Verschmutzung
			des Grundwassers zu ver-
			hindern, sind die Vorga-
			ben der AwSV einzuhal-
			ten, da es sich um eine
			gesetzlich verbindliche
			Verordnung handelt.
			Werden diese Vorgaben
			eingehalten, ist das Ri-
			siko einer Wassergefähr-
			dung sehr gering. Somit
			wird insgesamt nicht von
			erheblichen Beeinträch-
			tigungen auf das Grund-
			wasser ausgegangen.
Wasser - Oberflächen-			Es kommen keine Oberflächen-
gewässer		V	gewässer im Bereich der Pla-
		Х	nung vor.
			Durch das Vorhaben werden
Klima / Luft		V	klimarelevante Flächen nur
		X	geringfügig im Umfang von
			XXX m² überdeckt (Versieg-
			lung nur rund XX m²)
			Die Landschaft im Bereich der
			Planung wird geprägt von
			großflächig intensiv genutz-
Landschaftsbild /	Х		tem Acker- und Grünland. Auf-
Erholung			grund der bestehenden Er-
			schließung durch das landwirt-
			schaftliche Wegenetz eignet
			sich das Gebiet auch zu Naher-
			holung.
		l .	L

07zso23028_ub_231024 Seite 10 von 20



Mensch / Gesundheit		
 Lärmwirkungen Geruchswirkungen Staubimmissionen Staubemissionen 	X	Es entstehen keine zusätzlichen Lärm- oder Geruchswirkungen. Es entstehen keine Staubemissionen. Mit Staubimmissionen ist durch die Bewirtschaftung der umliegenden Landwirtschaftsflächen zu rechnen. Das ist hinzunehmen.
Lichtimmissionen / Blendwirkungen	X	Erhebliche Blendwirkungen sind nicht zu erwarten (siehe Punkt 6.1)
Kultur- und Sachgüter	X	Keine Beeinträchtigung.

6.1 Bewertung der Lichtimmissionen / Blendwirkungen

Lichtimmissionen können relevant werden, die nach § 3 Abs. 3 BImSchG als Emission zu werten sind und deshalb im Folgenden näher beschrieben werden.

Die technischen Mittel zur Reduzierung der Blendwirkung sind in die textlichen Festsetzungen / Hinweise aufzunehmen. Somit ist davon auszugehen, dass die verbleibenden Lichtimmissionen, die Reflexionen und Spiegelungen, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht weitergehend minimiert werden können.

Die potenziell von der Freiflächenphotovoltaikanlage ausgehenden Blendwirkungen wurden im Rahmen einer Beurteilung nach den Richtlinien der LAI detailliert untersucht (siehe Anlage 2 zum Bebauungsplan). Entsprechend dieser Beurteilung sind keine Blendwirkungen durch die Anlage auf Gebäude und Verkehrsanlagen zu erwarten. Für die vorhandenen Gebäude und übergeordnete Verkehrsflächen (K 2303) und Wege sind Blendwirkungen aufgrund der topografischen Lage, der Entfernung zu Anlage sowie der im Bebauungsplan festgeschriebenen Umgrünung der Anlage auszuschließen.

6.2 Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft gemäß § 5 Absatz 1 BNatSchG zu berücksichtigen.

Gemäß §13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Jedoch können nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder durch einen Ersatz in Geld kompensiert werden.

07zso23028_ub_231024 Seite 11 von 20



Auf dem Plangebiet befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Da die Flächen zukünftig als Weideland genutzt werden kann, bleibt sie in gewissem Maße der Landwirtschaft erhalten.

Die Umnutzung der Fläche zur Freiflächenphotovoltaikanlage erfolgt auf Anregung des Landwirtschaft. Es ist somit ersichtlich, dass eine intensive Bewirtschaftung bzw. landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht angestrebt wird.

7 Prognose der Umweltentwicklung bei Plandurchführung und Nullvariante und deren Bewertung

7.1 Allgemeine Prognose der Umweltentwicklung

Tabelle 9: Alternativenuntersuchung

Prognose bei Nullvariante (Nich	ntdurchführung der Planung)				
Die Nutzungen im Geltungsbere jetzigen Zustand nicht wesentlic	ich des Bebauungsplanes werden sich kurzfristig gegenüber dem h ändern.				
Prognose bei Durchführung der	Planung				
Tiere, Pflanzen und ihre Le- bensräume Durch die Planung wird eine Fettwiese im Umfang von ca. 2,80 ha überplant. Diese hat entsprechend der ÖKVO eine geringe bis mittlere Biotopwertigkeit.					
Boden	Durch die Freiflächen-PV-Anlage kommt es zu einer Versieglung / Überdeckung von Boden im Umfang von rund 1,45 ha. Es gehen dadurch sämtliche Bodenfunktionen verloren. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden wurden gemäß dem Modell der Ökopunkteverordnung bewertet. Es entsteht ein Defizit von Ökopunkten. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind erheblich und müssen ausgeglichen werden.				
	In Abhängigkeit der Kühlung der Trafostation könnte der Einsatz wassergefährdender Stoffe erforderlich werden. Die potenzielle Gefahr der Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe zur Kühlung des Trafos wird bei Beachtung der Vorgaben der AwSV als gering angesehen. Fazit: Es sind Eingriffe in das Schutzgut Boden zu erwarten und für diese Eingriffe ist ein Ausgleich erforderlich. Der Ausgleich kann durch den Überschuss an Ökopunkten beim Schutzgut Flora und Fauna und durch die Ausgleichsmaßnahmen geleistet werden.				
Landschaftsbild und Erholung	Das gesamte Plangebiet besteht aus landwirtschaftlichen Flächen. Der die Qualität des Landschaftsbildes Erholungseffekt der Fläche wird sich nur in geringem Umfang reduzieren, da die				

07zso23028_ub_231024 Seite 12 von 20



	im Bebauungsplan festgeschriebenen Vorgaben zur Umgrünung der Fläche eine Raumwirkung der Anlage minimieren. (siehe auch Anlage 3 zum Bebauungsplan)
Kultur und Sachgüter	Nicht bekannt / betroffen.
Weitere Aspekte zum Schutz der Menschen und ihrer Ge- sundheit	
■ Lärm	Keine Auswirkungen zu erwarten.
Geruch	Keine Auswirkungen zu erwarten.
 Staubimmissionen 	Es entstehen keine Staubemissionen. Mit Staubimmissionen
Staubemissionen	ist durch die Bewirtschaftung der umliegenden Landwirtschaftsflächen zu rechnen. Das ist hinzunehmen.
 Lichtimmissionen / Blend- wirkung 	Keine erheblichen Auswirkungen erkennbar; gemäß der Beurteilung der Beldwirkungen sind keine Auswirkungen zu erwarten (siehe Anhang 3 des Bebauungsplanes).
Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt.

8 Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes

8.1 Rechtliche Vorgaben

Gemäß § 44 BNatSchG (1) Nr. 2 ist es verboten wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für nach BauGB zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 ist gemäß § 44 (5) BNatSchG zu prüfen, ob die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind.

8.2 Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Entsprechend der Ausführungen unter 5.2.2, wird derzeit ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Zur Offenlage wird das Gutachten vorliegen und die Ergebnisse im Umweltbericht berücksichtigt sein.

Auf Basis der Vorabstellungnahme (siehe Anlage 4 des Bebauungsplanes), die nach den ersten Begehungen im Sommer 2023 abgegeben wurde, kann aufgrund der Biotopsausstattung ausschließlich von einem Vorkommen von Feldvögeln ausgegangen werden. Mögliche Betroffenheiten von geschützten Arten werden im Rahmen des Artenschutzgutachtens ermittelt.

07zso23028_ub_231024 Seite 13 von 20



9 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

9.1 Erforderlichkeit der Eingriffsregelung

Gemäß § 1a (3) sind zunächst einmal Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind auszugleichen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Die Fläche befindet sich komplett im Außenbereich. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz wird daher erforderlich. Für den Planbereich liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Für die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist somit der tatsächliche Bestand maßgeblich.

9.2 Rechnerischer Nachweis des Ausgleichsbedarfs

Der Nachweis der naturschutzfachlichen Kompensation erfolgt nach der Ökokonto-Verordnung (6).

Tabelle 10: Bilanzierung der flächigen Biotoptypen

Flächenkategorien	Nr.	Wertfaktorskala	Wertstufe	m²	Biotopwert
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	8-13-19	8	28.004	224.032
Summe					224.032

Bestimmung des Biotopwertes nach dem Eingriff

Flächenkategorien	Nr.	Wertfaktorskala	Wertstufe	m²	Biotopwert
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	1	1	14.463	14.463
Fläche mit Versorgungsanlage (Trafo)	60.40	2	2	2	4
Magerwiese bzw weide mittlerer	33.43 /	12-21-32	21	11.385	248.535
Standorte	33.51				
Feldhecke mittlerer Standorte (pfg 1)	41.22	10-14-17	14	686	9.604
20 Einzelbäume	45.30a	4-8	8	17cm	13.920
innerhalb der Feldhecke (pfg 1)				+70cm	
Mesophytische Saumvegetation	35.12	11-19-32	19	1.018	19.342
(pfg 2)					
Summe				28.004	305.868
Differenz zwischen Bestand und Planu	81.836				

Die Flächen wurden mittels CAD ermittelt und können gegenüber der Örtlichkeit geringfügig abweichen.

Tabelle 11: Bewertung Schutzgut Boden Bestand

		Bewertu	ıng	Öko-	m²	Ökopunkte	
Flächenkatego- rien	Natürliche Bodenfrucht- barkeit	Ausgleichs- körper im Wasser- kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Wertstufe (Gesamtbe- wertung)	punkte/ qm		
unversiegelt	2,5	2,5	2,5	2,50	10	20.179 m ²	201.790
unversiegelt	3	2,5	3	2,83	11,33	7.825 m ²	88.657
Summe:						28.004 m²	290.447

07zso23028_ub_231024 Seite 14 von 20



Tabelle 12: Bewertung Schutzgut Boden Planung

	Bewertung				Öko-		Ökopunkte
Flächenkate- gorien	Natürliche Boden- frucht- bar- keit	Aus- gleichs- körper im Wasser- kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Wertstufe (Gesamtbe- wertung)	punkte/ qm		
unversiegelt	2,5	2,5	2,5	2,50	10	9.748 m ²	97.480
unversiegelt	3	2,5	3	2,83	11,3	3.791 m ²	42.838
versiegelt	0	0	0	0	0	14.465 m ²	0
Summe						28.004 m ²	140.318
Differenz Be	enz Bestand und Planung [Ökopunkte]						-150.129

Die Flächen wurden mittels CAD ermittelt und können gegenüber der Örtlichkeit geringfügig abweichen.

Grundlagen zur Ermittlung waren die Arbeitshilfen "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" und "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestaltungsverfahren" sowie die Bodenkarten "GeoLa BK50" des Kartenviewers des LGRB.

9.3 Fazit

Innerhalb des Sondergebietes, dass ca. 2,80 ha ausmacht, werden die benötigten Module und ein Trafohaus erreichtet. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes schreiben das Schaffen einer Magerwiese bzw. -weide vor. Innerhalb des Feldgehölzes sollen zusätzlich 20 Bäume gepflanzt werden.

Der aktuelle Wert (Bestandswert) des Plangebietes beträgt **224.032** Ökopunkte. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage Berndshausen" ergibt sich ein Planungswert von **305.868** Ökopunkten. In der Gesamtbilanz ergibt sich somit beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ein Überschuss von **81.836** Ökopunkten. Es werden keine weiteren Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erforderlich in Bezug auf die Biotope.

Der Bestandswert des Planungsgebietes beim Schutzgut Boden beträgt **290.447** Ökopunkte. Unter Berücksichtigung der Eingriffe durch den Bebauungsplan ergibt sich ein Planungswert von **140.318** Ökopunkten. In der Gesamtbilanz ergibt sich somit ein Defizit von **-150.129** Ökopunkten. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird mit einem schonenden Umgang und dem Wiedereinbau des Oberbodens minimiert.

Durch die Realisierung des Sondergebietes "Freiflächen-Photovoltaikanlage Berndshausen" entsteht ein Defizit in Höhe von **68.293** Ökopunkten.

Differenz – gesamt (vorab der Ausgleichsmaßnahmen)	- 68.293
Differenz – Boden	-150.129
Differenz – flächige Biotoptypen	81.836

07zso23028_ub_231024 Seite 15 von 20



Nach Zustandserhebung und Bewertung der Schutzgüter (siehe Kapitel 2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung) kann festgestellt werden, dass der Eingriff unter Berücksichtigung der Festsetzungen und ohne externen Ausgleichsmaßnahmen vorraussichtlich nicht auf das unvermeidliche Maß reduziert werden kann.

10 Zusammenfassung Umweltbericht

Durch die Aufstellung und den Vollzug des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Berndshausen" in Berndshausen sind Eingriffe in die Natur und Landschaft zu erwarten. Das Bauvorhaben Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Berndshausen" umfasst eine Fläche von 2,8 ha. Die Nutzung wird sich ändern und damit auch die Bodengestalt, insbesondere durch Überbauung mit Modulen und den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Im Umweltbericht werden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima und Landschaft, Kulturgüter und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern beschrieben und bewertet. Des Weiteren werden die erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Festsetzungen des Vorhabens beschrieben und Möglichkeiten bzw. Maßnahmen für die Vermeidung und Verminderung sowie den Ausgleich dargelegt. Die Berechnung der Ökopunkte ist jedoch vorläufig und noch nicht finalisiert.

Schutzgut Mensch / Lärm

Bestand: Die Siedlungsbereiche sind Luftlinie über 400 m vom Vorhaben entfernt.

Auswirkungen: Wie aus der Sichtbarkeitsanalyse (siehe Anlage 3 des Bebauungsplanes) hervorgeht, liegen keine schwerwiegenden Sichtbeziehungen vor, die sich negativ auf das Landschaftsbild und den Erholungszweck des regionalen Grünzugs auswirken können.

Schutzgut Mensch / Gerüche, Staub

Bestand: An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Diese werden intensiv bewirtschaftet.

Auswirkungen: Geruchs- und Staubimmissionen können im Zuge der Bewirtschaftung z.B. Gülleausbringung und Bodenbearbeitung temporär auftreten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.

Schutzgut Mensch / Lichtimmissionen

Bestand: Derzeit bestehen aus dem Plangebiet keine Lichtimmissionen oder Blendwirkungen.

Auswirkungen: Durch die Module können Blendwirkungen auftreten. Diese sind auf die Siedlungsund Infrastrukturen nicht zu erwarten gemäß der Beurteilung der Blendwirkungen (siehe Anlage 2 zum Bebauungsplan).

Schutzgut Arten und Biotope

Bestand: Das Plangebiet befindet sich nordwestlich von Berndshausen. Das Plangebiet selbst wurde als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen haben nur eine sehr geringe Biotopwertigkeit. Durch die Planung sind folgende Biotoptypen betroffen:

■ 33.41 Fettwiese

07zso23028_ub_231024 Seite 16 von 20



Auswirkungen: Durch die Planung sind ausschließlich Grünlandflächen betroffen.

Der Verlust von Grünlandflächen im Umfang 28.004 m² durch die Planung des Bebauungsplangebietes "Freiflächenphotovoltaikanlage Berndshausen" ist erheblich.

Gemäß der Eingriffsbilanz nach dem Modell der Ökokontoverordnung entsteht nach Durchführung des Vorhabens ein Überschuss an Ökopunkten. Es sind daher keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Biotope erforderlich.

Ob aus artenschutzrechtlichen Gründen weitere externe Maßnahmen erforderlich werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend zu beurteilen, da sich das artenschutzrechtliche Gutachten noch in Bearbeitung befindet.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bestand: Das Plangebiet und seine Umgebung sind geprägt von den großen landwirtschaftlichen Flächen (Acker- / Grünlandflächen), die eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut haben.

Auswirkungen: Die Eingriffe werden im Zuge der Maßnahmen zum Schutzgut Arten und Biotope ausgeglichen. Die Anlage wird durch dich Entwicklung von Säumen und Gehölzstrukturen in das Landschaftsbild eingebettet.

Durch eine Höhenbegrenzung im Bebauungsplan wird gewährleistet, dass das Landschaftsbild nicht erheblich visuell belastet wird (siehe auch Anlage 3 des Bebauungsplanes). Die maximal festgesetzte Höhe kann jedoch aufgrund der Funktionalität der Module nicht noch weiter herabgesetzt werden.

Um die Beeinträchtigungen zusätzlich zu mindern, werden die Farbgebungen der Module und der sonstigen baulichen Anlagen eingeschränkt.

Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer)

Bestand: Innerhalb des Projektgebietes kommen keine Oberflächengewässer vor.

Auswirkungen: Es sind somit keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu befürchten.

Schutzgut Wasser (Grundwasser)

Bestand: Gemäß der Geologische Karte steht im Untersuchungsgebiet Lettenkeuper an. Der Lettenkeuper hat eine geringe bis mittlere Bedeutung (Stufe C) für das Schutzgut Grundwasser (siehe Anlage).

Auswirkungen: Durch die geplante Photovoltaikanlage entstehen Eingriffe in das Schutzgut Grundwasser durch Versiegelung. Diese Eingriffe sind auszugleichen und werden im Zuge der Maßnahmen zum Schutzgut Boden ausgeglichen. Sie sind als gering anzusehen, da der Boden nur geringfügig versiegelt wird und das Niederschlagswasser wie bisher auf den Flächen versickern kann.

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist für eine unschädliche Versickerung erforderlich:

- Vermeidungsmaßnahme V3: Chemikalienfreie Reinigung der Module

07zso23028_ub_231024 Seite 17 von 20



In Abhängigkeit der Kühlung der Trafostation könnte der Einsatz wassergefährdender Stoffe erforderlich werden. Sollte dies der Fall sein, sind die Vorgaben der AwSV einzuhalten um eine Gefährdung des Grundwassers ausschließen zu können. Hierauf ist im Bebauungsplan hinzuweisen, dass die Einhaltung der AwSV im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Schutzgut Boden

Bestand: Bezogen auf die einzelnen Bodenfunktionen sind die Böden im Untersuchungsgebiet wie folgt zu beurteilen. Der Lettenkeuper weist eine mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit bezüglich seiner Filter- und Puffereigenschaften gegenüber Schadstoffen auf. Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hat der Lettenkeuper im gesamten Plangebiet mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit. Bezüglich der Gesamtbewertung des Schutzgutes Boden haben die nicht versiegelten Böden im Untersuchungsgebiet im Bereich des Plangebietes eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Bodenschutz. Das heißt, der Standort ist bedeutend für den Bodenschutz.

Auswirkungen: Durch die Planung entstehen Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Versiegelung und durch Überdeckung. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden wurden nach dem Modell der Ökokontoverordnung bilanziert. Durch die Versiegelung entsteht ein Defizit, der externe Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen ist.

In Abhängigkeit der Kühlung der Trafostation könnte der Einsatz wassergefährdender Stoffe erforderlich werden. Sollte dies der Fall sein, sind die Vorgaben der AwSV einzuhalten, um eine Verunreinigung des Bodens ausschließen zu können. Hierauf ist im Bebauungsplan hinzuweisen, dass die Einhaltung der AwSV im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Schutzgut Land- und Forstwirtschaft

Bestand: Im Bereich der Planung steht Lettenkeuper an. Die Flächen sind für die Landwirtschaft von Bedeutung.

Auswirkungen: Durch die geplante Photovoltaikfläche gehen Grünlandflächen verloren. Damit gehen für die Landwirtschaft Produktionsflächen für landwirtschaftliche Betriebe verloren.

Die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Photovoltaikflächen ist durch die aktuelle Nachfrage nach erneuerbaren Energien zu begründen und liegt im des Interesse des Eigentümers.

Dennoch gehen wertvolle Flächen für die Landwirtschaft verloren.

Schutzgut Klima/Luft

Bestand: Die Grünlandflächen sind Kaltluftentstehungsflächen ohne Siedlungsbezug. Sie haben eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft.

Auswirkungen: Durch die Planung sind klimawirksame Flächen betroffen. Durch die Umsetzung der Planung werden diese klimawirksamen Flächen versiegelt und überdeckt, was deren Funktion als klimawirksame Fläche mindert. Diese Eingriffe sind auszugleichen und werden im Zuge festgesetzter Maßnahmen, vorrangig zu anderen Schutzgütern, ausgeglichen.

07zso23028_ub_231024 Seite 18 von 20



Kultur- und Sachgüter

Bestand:

<u>Denkmale:</u> Innerhalb des Plangebietes sind keine Denkmäler bekannt.

Altlasten: Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten bekannt.

Auswirkungen:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt bzw. beim
Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen, Tel.:
0711/66463-0, anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramiken, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen)
sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege mit einer Verkürzung
der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG)
wird hingewiesen. Bei Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanzen ist zumindest mit
kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Besonderer Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen erfolgen über die Vegetationsperiode 2023/24 und sind daher nicht vollständig abgeschlossen. Der fertige Bericht zur saP wird dem Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Berndshausen" zum Zeitpunkt der Offenlage als Anlage beigelegt und der Bestand sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut im Umweltbericht bzw. sich daraus ergebende Maßnahmen für den Artenschutz dargelegt.

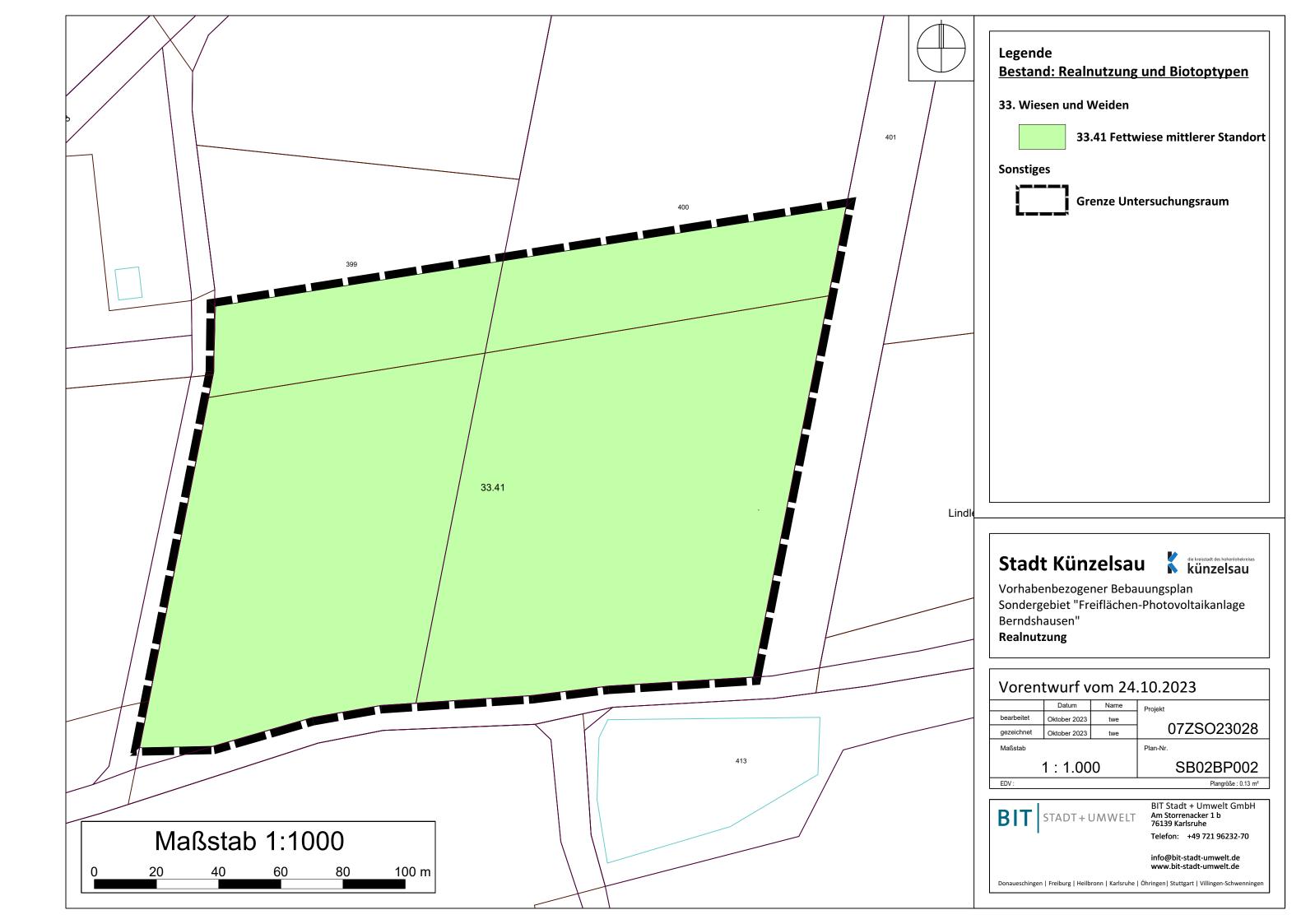
07zso23028_ub_231024 Seite 19 von 20



11 Quellen

- (1) Stadt Künzelsau (2022): Vorentwurf Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Berndshausen"; Stand 24.10.2023
- (2) REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN: Regionalplan 2020; Stand 2006
- (3) Flächennutzungsplan Stadt Künzelsau
- (4) LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN WÜRTTEMBERG, RP
- FREIBURG (2023): https://maps.lgrb-bw.de/
- (5) LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN- WÜRTTEMBERG (Oktober 2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung; Teil A: Bewertungsmodell; Teil B: Beispiele
- (6) STAATSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung-ÖKVO) – Stuttgart.

07zso23028_ub_231024 Seite 20 von 20



Beispielartenliste der zu pflanzenden Gehölzarten

gebietsheimischen Gehölze (HG 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland) die fett gedruckten sind gemäß LfU bevorzugt zu verwenden

Pflanzgebot		Pfg - Nr.	1
Bäume	Vogelkirsche	Prunus avium	х
2. Ordnung	Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior	х
mind. 18 – 20 cm StU	Feldahorn	Acer campestre	х
	Traubenlkirsche	Prunus padus	х
	Hainbuche	Carpinus betulus	х
	Apfel (alte heimische Sorten; Hochstamm)	Malus	х
	Birne (alte heimische Sorten; Hochstamm)	Pyrus	х
	Zwetschge (alte heimische Sorten;	Prunus	х
	Hochstamm)		
Sträucher	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	х
mind. 100 - 150 cm	Haselnuss	Corylus avellana	х
Höhe			
	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	х
	Liguster	Ligustrum vulgare	х
	Eingr. Weißdorn	Crataegus monogyna	х
	Zweigr. Weißdorn	Crataegus laevigata	х
	Schlehe	Prunus spinosa	х
	Wildrosen	heimische Rosa sp.	х
	Salweide	Salix caprea	х
	Silberweide	Salix alba	х
	Echter Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	х
	Schw. Holunder	Sambucus nigra	х
	Traubenholunder	Sambucus racemosa	х
	Gemeiner Schneeball	Viburnum lantana	х

Erläuterung:

G1 - Pfg1: Anlegen einer Gehölzstruktur

Tabelle: Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung; erstellt unter Verwendung von Ansätzen von Leith (1997) sowie Menz (o.J.)

Einstufung Hauptkriterien			s Schutzgut Landschaftsbild/Erholung; erstellt unter Verwendung von Ansätzen von Leith (1997) sowie Menz (o.J.) Nebenkriterien (werden in Form von Zu- und Abschlägen berücksichtigt)									
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einseh- barkeit	Natürlichkeit	Infrastruktur	Zugäng- lichkeit	Geruch	Geräusche	Erreich- barkeit	Beobachtb. Nutz.muster	Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)
sehr hoch (Stufe A)	Viele ver- schiedenartige Strukturen und/ oder hohe Arten- vielfalt (Vege- tation/Fauna) (> hohe, aber geordnete Komplexität)	Ausschließlich Elemente mit landschaftsty- pischem und - prägendem Charakter, keine stören- den anthropo- genen Über- formungen (z.B. gut dem Relief ange- passte Nut- zungen) (> kulturhisto- rische Entwick-	Guter Einklang der natürlichen mit der anthropogenen Elementen (> ans Relief abgepasst,	Gebiet ist	Große Naturnähe (z.B. Naturwald, naturnahe Auelandschaften, Moore etc.), alte Obstwiesen, Extensivgrünland, naturverjüngte Wälder) (> anthropogener	Zahlreiche Erholungs- einrichtungen vorhanden (Sitzbänke, Grillstellen etc.)	Vielfältiges geschlos- senes Wegenetz vorhanden (>3 km/km²)	angeneh- mer Geruch (z.B. Blü- ten, Heu, Früchte)	Angenehme Geräusche (z.B. Vogel- gezwitscher, Wind, Was- ser etc.)	Siedlungsnah (< 1 km vom Sieldungs-	Raum ist stark fre- quentiert, vielfältige,	Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung. Besondere Ausprägung von Eigenart und Vielfalt (Flächen liegen z.B. in großem zusammenhängendem Streuobstwiesen komplex oder Laubwald, sind Teil einer historischen Kulturlandschaft oder kulturbedeutsam, liegen an natürlichem oder naturnahem Gewässer mit entsprechend naturnahem Umfeld; stark landschaftsprägende, historische Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; stark reliefiertes Gelände, markante geländemorphologische Ausprägungen, naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente wie Aufschlüsse oder Vulkanschlote; Flächen oder Punkte, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen). Störungen sehr gering bis fehlend. Sehr gut erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe
hoch (Stufe B)	Viele Struktu- ren und/oder Nutzungen, aber weniger verschiedenar- tig, hohe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	lung) Viele Elemente mit land- schaftstypi- schem und – prägendem Charakter, kaum störende anthropogene Überformun- gen (z.B. dem Relief ange- passte kleine Straße.)	Maßstäblichkeit gewahrt, regi- onstypische Elemente herr- schen vor)		Einfluss nicht bis gering vorhanden)	hen die Aufenthalts- qualität)	erleichtert den Aufent- halt	hen die Aufent- haltsquali- tät)	die Aufent- haltsqualität)	rand entfernt)	verschiedene Nutzungs- muster be- obachtbar	Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden, wie Stufe A, jedoch weniger stark ausgeprägt (z.B. kleine intakte Streuobstwiese oder Fläche in großem gering gestörtem Streuobstwiesenkomplex; Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; reliefiertes Gelände); typische kleinflächige Kompensationsmaßnahmen, geringe Störungen vorhanden. Erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete sielungsferne Erholungsflächen. Erholungswald Stufe 2, (LSG)
mittel (Stufe C)	Wenige bis einige Struktu- ren und/ oder Nutzungen, mäßige Nut- zungs- oder Artenvielfalt)	Wenige Ele- mente mit landschafstypi- schem und – prägendem Charakter; kaum störende bis störende anthropogene Überformun- gen	Die natürlichen Elemente kor- respondieren noch mit den anthropogenen Elementen	Gebiet ist von einigen Stellen einsehbar	Mittlere Naturnähe (Durch- schnittliches Grünland, Brachflächen etc.)	Einige Erho- lungseinrich- tungen vor- handen	Wegenetz vorhanden (1-3 km/km²)	geruchsfrei oder ange- nehme und störende Gerüche halten sich die Waage	Angenehme und störende Geräusche halten sich die Waage	1 bis 1,5 km vom Sied- lungsrand entfernt	Raum ist mäßig fre- quentiert; einige Nut- zungsmuster beobachtbar	Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, sind jedoch erkennbar über- prägt bzw. gestört. Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z.B. Restflächen der Stufe B, durchschnittliche Kulturland- schaften, stark verbrachte und verbuschte Nutzungen; Siedlungsraum; stark durchgrünte, eindeutig orts- und regionaltypische Wohngebiete mit standortheimi- scher Vegetation).
gering (Stufe D)	Wenige Strukturen und/oder Nutzungen; geringe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	Wenige bis keine Elemente mit land- schaftstypi- schem- und prägendem Charakter; anthropogene Überformun- gen deutlich spürbar	Die natürlichen Elemente kor- respondieren nur schwach oder nicht mit den anthropogenen	Gebiet ist nur von wenigen Stellen oder nicht ein- sehbar	Geringe Naturnähe (z.B. Obst- plantage, Fichtenmo- nokultur, Acker, unbe-	Erholungs- einrichtungen nicht oder kaum vor- handen	unvollkom- menes Wegenetz (<1 km/km²)	Gerüche verringern die Aufent- haltsqualität (z.B. Kfz-, Industrie- emissionen,	Geräusche verringern die Aufenthalts- qualität (z.B. Flugzeih-, Kfz, Indust- rieemissio-	Siedlungsfern (> 1,5 km vom Sie- lungsrand entfernt)	Raum ist schwach bis nicht frequen- tiert, kaum bis keine verschiede- nen Nut-	Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung; einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden. Landschaftstypische Eigenart ist noch erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Gewerbegebiete, durchschnittlich mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete. Restflächen der Stufe B und C mit starken Störungen (z.B. Autobahn etc.) Flächen mit geringer Aufenthaltsqualität (visuelle oder Lärmbelastungen).
sehr gering (Stufe E)	Struktur- und/oder artenarme, ausgeräumte Landschafstei- le, kaum verschiedenar- tige Nutungen (> monoton, langweilig)	(so gut) wie keine Elemente mit land-schaftstypi-schem – und – prägendem Charakter, anthropogene Überformungen stören stark (>Elemente ohne historische Bedeutung)	(> unmaßstäb- liche, unstimmi- ge bis störende Anordnung; regionsuntypi- sche Materialien	(> unzu- gängliches, geschlos- sen wirken- des Gelän- de)	festigte Wege, Straßen, Siedlungsflächen, Agrarintensivflächen) (> anthropogener Einfluss hoch)	(>fehlende Infrastruktur erschwert den Aufent- halt))	(> keine bis geringe Zugänglich- keit)	Massen- tierhaltung, Düngemittel etc.)	nen etc.=		zungsmuster beobachtbar	Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen (z.B. Lärm), Merkmale des Naturraums fehlen) Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z.B. untypisch- ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restvegetationsstrukturen, Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohen Versiegelungsgrad. Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle oder Lärmbelastungen gegeben)

Bewertung der bioklimatischen Ausgleichsleistung und des Immissionsschutzes

Die Flächeneinheiten werden bezüglich ihrer bioklimatischen Ausgleichsleistung sowie ihrer Immissionsschutzfunktion bewertet. Die zu bewertende Leistung ist der Abbau oder der Vermeidung lufthygienischer bzw. bioklimatischer Belastungen. Es gilt folgender Bewertungsrahmen.

Tabelle: Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima/Luft

	ranmen für das Schutzgut Klima/Luft
Einstufung	Bewertungskriterien
sehr hoch (Stufe A)	Siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen Steilhänge in Siedlungsnähe (> 5° bzw. 8,5 % Neigung) Lufthygienisch und/oder bioklimatische besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streuobstkomplexe) Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald nach Waldfunktionenkartierung
hoch (Stufe B)	Siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5° bzw. 3,5 bis 8,5 %, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet). Alle übrigen Kaltluftleitbahnen (ohne direkten Siedlungsbezug); lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen); Immissionsschutzpflanzungen
mittel (Stufe C)	Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete) Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kaltluft- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen.
gering (Stufe D)	Klimatisch und lufthygienisch wenig belastet Gebiete z.B. durchgrünte Wohngebiete
sehr gering (Stufe E)	Klimatisch und lufthygienisch stark belastet Gebiete, von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastende Gewerbegebiete

Eine Sonderstellung haben abflusslose Senken (Inversions- und Frostgefahr); hier besteht im Falle der Inanspruchnahme für Bebauung wegen der inversionsbedingten Gefahr der Luftschadstoffanreicherung eine besondere Empfindlichkeit, die verbal zu würdigen ist. Werden solche Flächen bebaut, sind ggf. gesonderte eingriffsminimierende Maßnahmen zu treffen.

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser

Tabelle: Bewertungsrahmen für das Schutzgut Wasser – Teilschutzgut Grundwasser

		nen für das Schutzgut Wasser – Teilsc		ut Grundwasser		
Einstufung	Bewertungskriterien (Geologische Formation)					
sehr hoch (Stufe A)	RWg d	Schotter des Riß-Würm-Komplexes in gro Deckenschotter	oßen T	alsystemen		
hoch (Stufe B)	h RWg in g s pl	junge Talfüllungen Schotter des Riß-Würm-Komplexes außerhalb großer Talsysteme Schotter ungegliedert (meist älteres Pliozän) jungtertiäre bis altpleistozäne Sande Pliozän-Schichten	mku tj tiH ox2 sm	Unterer Massenkalk Trias, z.T. mit Jura, ungegliedert Störungszonen Hangende Bankkalke ¹ Wohlgeschichtete Kalke ¹ Mittlerer Buntsandstein ¹		
mittel (Stufe C)	u tv OSMc sko joo jom ox kms	Umlagerungssedimente Interglazialer Quellkalk, Travertin Alpine Konglomerate, Juranagelfluh Süßwasserkalke Höherer Oberjura (ungegliedert) Mittlerer Oberjura (ungegliedert) Oxfordschichten Sandsteinkeuper		Schilfsandsteinformation Gipskeuper Mittelkeuper ungegliedert Unterkeuper Oberer Muschelkalk Unterer Muschelkalk Muschelkalk, ungegliedert Mittlerer Buntsandstein bis Zechsteindolomit-Formation		
gering	Grund	wassergeringleiter l	Grundwassergeringleiter als Über- Lagerung eines Grundwasserleiters			
(Stufe D)	pm ol OSM BM OMM USM tMa jm ju ko km3u mm so r dc	Moränensedimente Oligozän-Schichten Obere Süßwassermolasse Brackwassermolasse Obere Meeresmolasse Untere Süßwassermolasse Tertiäre Magmatite Mitteljura ungegliedert Unterjura Oberkeuper Untere Bunte Mergel Mittlerer Muschelkalk Oberer Buntsandstein Rotliegendes Devon-Karbon	BM OMM USM	Löß, Lößlehm Bohnerzformation Moorbildungen, Torf Obere Süßwassermolasse Brackwassermolasse Obere Meeresmolasse Untere Süßwassermolasse		
sehr gering (Stufe E)	eo	wassergeringleiter I Eozän-Schichten		dwassergeringleiter als Über- rung eines Grundwasserleiters Beckensedimante		
	al1 Me Bj2, cl km5	Opalinuston Metamorphe Gesteine Oberer Braunjura (ab delta) ¹ Knollenmergel				

nicht bewertet: Bereiche mit einer Unterteilung des Kiesgrundwasserleiters im Rheintal durch einen oder mehrere Zwischenhorizonte

Bewertung von Siedlungsflächen:

Freiflächen im Siedlungsbestand werden anhand der anstehenden geologischen Schichten (siehe obige Tabelle) bewertet. Versiegelte Flächen fallen in die Wertstufe E; Teilversiegelungen bzw. offene Beläge können über den Abflussbeiwert prozentual angerechnet werden (z.B. 1 ha Fläche mit Abflussbeiwert 0,3: 30 % anteilig versiegelt, 70% anteilig unversiegelt, über dem Gipskeuper gelegen (km1): 0,3 ha in Stufe E; 0.7 ha Stufe C).

In Abweichung zu der Geowissenschaftlichen Übersichtskarte BaWü, LRGB (1998) wurden der Mittlere Buntsandstein und einige Schichten des Oberjura trotz der nur mittleren Durchlässigkeit aufgrund der i.d.R. hohen

Mächtigkeit in Wertstufe B ("hoch bedeutsam") bzw. der Untere Muschelkalk in C ("mittel") eingestuft.

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächenwasser - Gewässermorphologie

Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen in Gewässerrandstreifen ist nach § 68 b Wassergesetz Baden-Württemberg (i.e. 10 m im Außenbereich und 5 m im Innenbereich, von der Böschungsoberkante gemessen) nicht zulässig. Finden dennoch Eingriffe statt, ist dies verbal zu bewerten. Eine quantitative Bewertung erfolgt nicht.

Die Gewässerfunktionen (Retention, Schutz und Selbstreinigung) können anhand der Ökomorphologie der Gewässer und ihrer Umgebung erfasst und bewertet werden. Hierfür wird das Verfahren zur Gewässerstrukturgütekartierung nach LAWA (2000) empfohlen, dessen 7-stufige Skala der Strukturgüteklassen näherungsweise in die hier verwendete fünfstufige Wertskala übersetzt werden kann. Dazu werden die beiden höchsten (1,2) und die niedrigsten Strukturgüteklassen (6,7) zu den Wertklassen A resp. E zusammengefasst.

Tabelle: Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächenwasser - Gewässermorphologie

Tabelle: Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächenwasser - Gewässermorpholog						
Einstufung	Gewässermorphologie (Grad der Beeinträchtigung in Anlehnung an das Verfahren zur Gewäs-					
	serstrukturgütekartierung nach LAWA,2000)					
sehr hoch (Stufe A)	Strukturgüteklasse 1: unverändert: Die Gewässerstruktur entspricht dem potentiell natürlichen Zustand. Strukturgüteklasse 2: gering verändert: Die Gewässerstruktur ist durch einzelne, kleinräumige Eingriffe nur gering beeinflusst. (Die Strukturgüteklassen 1und 2 nach LAWA (2000) werden zusammengefasst um auf					
	ein fünfstufiges System zu kommen)					
hoch (Stufe B)	Strukturgüteklasse 3: mäßig verändert: Die Gewässerstruktur ist durch mehrere kleinräumige Eingriffe nur mäßig beeinflusst.					
	(entspricht der Strukturklasse 3 nach LAWA)					
mittel (Stufe C)	Strukturgüteklasse 4: deutlich verändert: Die Gewässerstruktur ist durch verschiedene Eingriffe z.B. in Sohle, Ufer, durch Rückstau und/oder Nutzungen in der Aue deutlich beeinflusst.					
	(entspricht der Strukturklasse 4 nach LAWA)					
gering (Stufe D)	Strukturgüteklasse 5: stark verändert: Die Gewässerstruktur ist durch die Kombination von Eingriffen z.B. in die Linienführung, durch Uferverbau, Querbauwerke, Stauregulierung, Anlagen zum Hochwasserschutz und/oder durch Nutzungen in der Aue beeinträchtigt. (entspricht der Strukturklasse 5 nach LAWA)					
sehr gering (Stufe E)	Strukturgüteklasse 6: sehr stark verändert: Die Gewässerstruktur ist durch die Kombination von Eingriffen z.B. in die Linienführung, durch Uferverbau, Querbauwerke, Stauregulierung, Anlagen zum Hochwasserschutz und/oder durch Nutzungen in der Aue stark beeinträchtigt. Strukturgüteklasse 7: vollständig verändert: Die Gewässerstruktur ist durch die Kombination von Eingriffen z.B. in die Linienführung, durch Uferverbau, Querbauwerke, Stauregulierung, Anlagen zum Hochwasserschutz					
	und/oder durch Nutzungen in der Aue vollständig verändert. (Die Strukturgüteklassen 6und 7 nach LAWA werden zusammengefasst um auf ein fünfstufiges System zu kommen)					

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächenwasser - Gewässergüte

Die Qualität der Oberflächengewässer ("Selbstreinigungsfunktion") ist ergänzend – sofern vorhanden – über die Gewässergüte zu klassifizieren. Hierfür wird das Verfahren zur Gewässergütekartierung nach LAWA (1995) empfohlen, dessen 7-stufige Skala der Gewässergüteklassen näherungsweise in die hier verwendete fünfstufige Wertskala übersetzt werden kann. Dazu werden die beiden höchsten (I, I-II) und die niedrigsten Strukturgüteklassen (III-IV, IV) zu den Wertklassen A resp. E zusammengefasst.

Tabelle: Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächenwasser - Gewässergüte

Einstufung	Kriterium Selbstreinigung
Linstalulig	(Grad der Selbstreinigung in Anlehnung an das Verfahren zur Gewässergütekartierung nach LAWA, 1995)
sehr hoch (Stufe A)	Gewässergüteklasse I: unbelastet bis sehr gering belastet: Gewässerabschnitte mit reinem, stets annähernd sauerstoffgesättigtem und nährstoffarmen Wasser; geringer Bakteriengehalt; mäßig dicht besiedelt, vorwiegend von Algen, Moosen, Strudelwürmern und Insektenlarven; sofern sommerkühl, Laichgewässer für Salmoniden Gewässergüteklasse I-II: gering belastet: Gewässerabschnitte mit geringer Nährstoffzufuhr und organischer Belastung ohne nennenswerte Sauerstoffzehrung; dicht und meist in großer Artenvielfalt besiedelt; sofern sommerkühl, Salmonidengewässer. (Die Gewässergüteklasse 1und 2 nach LAWA werden zusammengefasst um auf ein fünfstufiges System zu kommen)
hoch (Stufe B)	Gewässergüteklasse II: mäßig belastet: Gewässerabschnitte mit mäßiger Verunreinigung und guter Sauerstoffversorgung; sehr große Artenvielfalt und Individuendichte von Algen, Schnecken, Kleinkrebsen, Insektenlarven; Wasserpflanzenbestände können größere Flächen bedecken.
mittel (Stufe C)	Gewässergüteklasse II-III: kritisch belastet: Gewässerabschnitte; deren Belastung mit organischen, sauerstoffzehrenden Stoffen einen kritischen Zustand bewirkt; Fischsterben infolge Sauerstoffmangels möglich; Rückgang der Artenzahl bei Mikroorganismen; gewisse Arten neigen zu Massenentwicklung; fädige Algen bilden häufig größere flächendeckende Bestände.
gering (Stufe D)	Gewässergüteklasse III: stark verschmutzt: Gewässerabschnitte mit starker organischer, sauerstoffzehrender Verschmutzung und meist niedrigen Sauerstoffgehalt; örtlich Faulschlammablagerungen; Kolonien von fadenförmigen Abwasserbakterien und festsitzenden Wimpertierchen übertreffen das Vorkommen von Algen und höheren Pflanzen; nur wenige, gegen Sauerstoffmangel unempfindliche tierische Makroorganismen wie Schwämme, Egel, Wasserasseln kommen bisweilen massenhaft vor; mit periodischen Fischsterben ist zu rechnen.
sehr gering (Stufe E)	Gewässergüteklasse III-IV: sehr stark verschmutzt: Gewässerabschnitte mit weitgehend eingeschränkten Lebensbedingungen durch sehr starke Verschmutzung mit organischen, sauerstoffzehrenden Stoffen, oft durch toxische Einflüsse; zeitweilig totaler Sauerstoffschwund; Trübung durch Abwasserschwebestoffe; ausgedehnte Faulschlammablagerungen, durch Wimpertierchen, rote Zuckmückenlarven oder Schlammröhrenwürmer dicht besiedelt. Rückgang fadenförmiger Abwasserbakterien; Fische nicht auf Dauer und dann nur örtlich begrenzt anzutreffen. Gewässergüteklasse IV: übermäßig verschmutzt Gewässerabschnitte mit übermäßiger Verschmutzung durch organische sauerstoffzehrende Abwässer; Fäulnisprozesse herrschen vor; Sauerstoff über lange Zeit in niedrigen Konzentrationen vorhanden oder gänzlich fehlend; Besiedlung vorwiegend durch Bakterien, Geißeltierchen und frei lebende Wimpertierchen; Fische fehlen; bei starker toxischer Belastung biologische Verödung.
	(Die Gewässergüteklassen 6und 7 nach LAWA werden zusammengefasst um auf ein fünfstufiges System zu kommen)

Bewertung Landlebensräume für Tiere:

Die Bewertung der Landlebensräume für Tiere wird in Anlehnung an die neunstufige Biotoptypenbewertung von RECK & Kaule vorgenommen. Eine maßgebliche Grundlage der Identifizierung hochwertiger Lebensräume ist das Vorkommen besonders schutzrelevanter Vogelarten. In den weiteren Bereichen erfolgt eine Differenzierung nach der Lebensraumeignung und nach weiteren Beobachtungen unterschiedlicher Tiergruppen bei der Erfassung der besonders schutzrelevanten Vogelarten.

Bewertung	Kriterien					
9	Bereiche mit internationaler oder gesamtstaatlicher Bedeutung:					
	Lebensräume für					
	- Weltweit bedrohte,					
	- Europaweit stark bedrohte oder					
	- Bundesweit vom Aussterben bedrohte Tierarten.					
	Mit stabilen Populationen, Funktion als großräumiges Überdauerungs- und					
	Ausbreitungszentrum.					
8	Gebiete mit besonderer Bedeutung auf Landes- und Regionalebene:					
	Einzelner Vorkommen weltweit bedrohter, europaweit strak bedrohter oder					
	bundesweit vom Aussterben bedrohter Tierarten.					
	Günstige Lebensräume für Arten, die					
	- europaweit bedroht					
	- bundesweit stark gefährdet					
	- landesweit vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet oder					
	- bundesweit selten oder landesweit sehr selten sind.					
7	Gebiete mit örtlicher und regionaler Bedeutung:					
•	Lebensräume, die von europaweit gefährdete, bundesweit stark gefährdeten,					
	landesweit vom Aussterben bedrohten oder seltenen/sehr seltenen Arten ggf.					
	vorübergehend besiedelt werden können, aber für sie nicht günstig sind.					
	Total of the first game ag					
	Günstige Lebensräume für Arten, die europaweit rückläufig oder dezimiert					
	sind.					
	onid.					
	Günstige Lebensräume für Arten, die bundes- oder landesweit gefährdet					
	sind.					
6	Gebiete mit Bedeutung für einzelne zurückgehende Arten:					
	Lebensräume, die wegen ihres Strukturangebotes von europaweit					
	rückläufigen oder dezimierten Arten bzw. bundes- oder landesweit					
	gefährdeten Arten besiedelt werden können, für sie aber infolge					
	Vorbelastungen ungünstig sind.					
	Volumentality of a right long of the					
	Günstige Lebensräume von Arten bundes- oder landesweiter Vorwarnlisten.					
5	Gebiete mit Bedeutung für weitverbreitete Arten naturnaher bis mäßig					
· ·	intensiv genutzter Landschaften:					
	Flächen mit durchschnittlicher Lebensraumausstattung (keine seltenen oder					
	gefährdeten Lebensräume).					
	Besiedlung durch eine arten- und individuenreiche Tierwelt noch möglich,					
	einschließlich einzelne zurückgehende Arten (z.B. Arten der Vorwarnliste).					
4	Strukturarme Flächen ohne dominante Störwirkungen:					
•	Nur für anspruchslose Arten geeignet, kein Vorkommen zurückgehender					
	Arten.					
3	Intensiven Störwirkungen unterliegenden Flächen, die aber durch ein					
	Mindestangebot an Strukturen für einige unempfindliche Arten geeignet sind.					
2	Intensiven Störwirkungen unterliegende strukturarme Flächen.					
1	Flächen ohne Funktionen für Wirbeltiere, z.T. auch Ausgangspunkte für					
1	Störwirkungen zu anderen Flächen.					
1	I OLUI WII KULIUCII ZU ALIUCI CII FIAULICII.					

Sortenempfehlungen für die Pflanzung hochstämmiger Obstbäume

	Empfohlene Sorten für den Streuobstbau					
1.	Äpfel	Boskoop	Mostäpfel:			
	Unterlage Sämling	Roter Boskoop	Bohnapfel			
		Ontario	Brettacher			
		Schweizer Glockenapfel	Doppelter Jahrapfel			
		Goldparmäne	Nägelesapfel			
		Bittenfelder	Sauergrauech			
		Engelsberger -	Schwaikheimer			
		Gehrers Rambur				
		Hauxapfel	<u>Nachzüchtungen</u>			
		Lederapfel	Remo			
		Jakob Fischer	Retina			
		Kaiser Wilhelm	Reglindis			
		Linsenhofer	Rubinola			
		Gewürzluiken	Topaz			
2.	Birnen (Most)	Champagner Bratbirne	Große Rommelter			
	Unterlage Sämling	Schweizer Wasserbirne	Grüne Jagdbirne			
	- 3 3	Kirchensaller Mostbirne	Gelbmöstler			
		Doppelte Philippsbirne	Conference			
		Kongressbirne	Pastorenbirne			
		Stuttgarter Geißhirtle				
2	Kirschen	Brenn- und Konservierkirsch	oon:			
J.	Unterlage Sämling					
	Vogelkirsche	Tafelkirschen:				
	Vogentiloone	Burlat, Kordia, Regina, Unterländer, Hedelfinger, Große				
		"Schwarzer Knorpel"				
4.	Zwetschgen	Hauszwetschge Typ Gunze				
		Hanita, Wangenheims, Mirabelle v. Nancy, Große "Grüne				
		Reneclode				
5.	Walnuss	Sämling, unveredelt				
		•	einsberg, Jupiter, Apollo, Mars			
		1 2 1 2 2 2 1 2 1 2 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2				

Quelle: Obstbauberatung